



**Nr. 1069**

Fakultät 2 (5 Exemplare)  
Institute der Fakultät 2  
GB 1 (25 Ex)

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Spielmannstraße 12 a  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 02.09.2015

**Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften in seiner Sitzung am 28.07.2015 beschlossene und vom Präsidenten am 25.08.2015 genehmigte Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

## **Dritte Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“ an der Technischen Universität Braunschweig, Fakultät für Lebenswissenschaften.**

Die Studienordnung für den Studiengang „Pharmazie“, Bek. v. 18.7.2011 (TU-Verkündungsblatt Nr. 774), zuletzt geändert durch TU-Verkündungsblatt 1034 v. 26.01.2015, wird auf Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Lebenswissenschaften vom 28.7.2015 wie folgt geändert:

### **Abschnitt I**

#### **1. § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**

„Für eine ausreichende Vorbereitungszeit für einen laut Studienplan in einem Semester notwendigen Leistungsnachweis soll Sorge getragen werden. Wenn ein erforderlicher Leistungsnachweis (vgl. Anl. A und B) zu einer praktischen Lehrveranstaltung oder zu einem Seminar nicht erlangt wurde, kann dieser wiederholt werden. Die Wiederholung soll zeitnah angeboten werden. Möglichkeiten zum Erbringen des Leistungsnachweises können und müssen nur dann wahrgenommen werden, wenn sich die/der Studierende hierfür per Unterschrift bei dem Dozenten/der Dozentin der betreffenden Veranstaltung oder – soweit angeboten – durch ein elektronisches Anmeldeverfahren angemeldet hat. Wenn die Möglichkeit zu einem Leistungsnachweis nach Anmeldung unentschuldigt nicht wahrgenommen wird, gilt der Leistungsnachweis als nicht erbracht. Rücktritte aus wichtigen Gründen sind möglich, müssen aber unverzüglich vorgebracht werden. Kann ein Leistungsnachweis nach dreimaliger Wiederholung nicht erbracht werden, muss die oder der Studierende das Studium der Pharmazie an der TU Braunschweig beenden. Die Feststellung hierüber trifft ein Ausschuss, der sich aus dem Vorsitzenden der gemäß § 11 (2) AAppO zuständigen Prüfungskommission sowie seinen Stellvertretern/Stellvertreterinnen zusammensetzt. Wenn bereits an anderen Hochschulen erfolglose Versuche unternommen wurden, die entsprechenden Leistungsnachweise zu erbringen, werden diese Versuche angerechnet. Bei einem Praktikum soll die Wiederholung im praktischen Teil auf jene Inhalte beschränkt werden, bei denen sich eine Vertiefung des Verständnisses als erforderlich erwiesen hat.“

#### **2. § 9a wird folgendermaßen geändert.**

##### **a. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:**

„Entschuldigungen und Rücktritte wegen Nichtteilnahme an Leistungsnachweisen sind bei der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung abzugeben, welche/r über den Antrag entscheidet. Sofern ein Prüfungsamt für Pharmazie an der TU Braunschweig eingerichtet wird, kann die Entschuldigung oder der Rücktritt gegenüber dem Prüfungsamt erklärt werden. Die Entscheidung über den Antrag verbleibt auch dann grundsätzlich bei der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung. Das Prüfungsamt darf jedoch von dem Dozenten oder der Dozentin mit der Bearbeitung der Routinefälle beauftragt werden.“

- b. Der bisherige Absatz 2 wird nunmehr Absatz 3.
- c. Der bisherige Absatz 3 wird nunmehr Absatz 4.
- d. Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr Absatz 5.

3. Die Anlagen A1 und A2 erhalten die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

## **Abschnitt II**

(1) Diese Änderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im zweiten oder höheren Semester an der TU Braunschweig immatrikuliert sind, gilt § 6 nach Maßgabe der Übergangsregelungen gem. den Absätzen 3 und 4.

(3) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung auf fünf Wiederholungsversuche beschränkt waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits erstmalig zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen wurden, gilt für diese Studierenden, dass sie bis zum 31.3.2019, auch über den 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung hinaus, weiterhin fünf Wiederholungsversuche nach dem bisher gültigen § 6 zur Verfügung haben. Nach dem 31.3.2019 ist § 6 in der Fassung dieser Änderung anzuwenden. Für diese Studierenden werden stets alle bisher unternommenen Versuche angerechnet, egal wann diese abgelegt wurden.

(4) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung auf fünf Wiederholungsversuche beschränkt waren und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht erstmalig zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zugelassen wurden, gilt für diese Studierenden, dass sie bis zum Zeitpunkt der Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, längstens aber bis zum 31.3.2019, weiterhin fünf Wiederholungsversuche nach dem bisher gültigen § 6 zur Verfügung haben. Nach der Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung oder – wenn die Zulassung zum ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung noch nicht vorliegt – nach dem 31.3.2019 ist § 6 in der Fassung dieser Änderung anzuwenden. Für diese Studierenden werden stets alle bisher unternommenen Versuche angerechnet, egal wann diese abgelegt wurden.

(5) Sofern Studierende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung in der Zahl der Wiederholungsversuche nicht beschränkt waren, gilt für diese Studierenden, dass sie bis zum 01.01.2017 weiterhin in der Zahl der Prüfungsversuche unbeschränkt sind. Ab dem 01.01.2017 bis zum 31.3.2019 gilt § 6 mit der Beschränkung auf fünf Wiederholungsversuche nach der Fassung des TU-Verkündungsblattes 774 v. 18.07.2011, geändert durch TU-Verkündungsblatt 901 v. 11.07.2013. Nach dem 31.3.2019 gilt auch für diese Studierenden die hier vorliegende Änderung. Bei den Wiederholungsversuchen dieses Absatzes werden nur diejenigen Versuche gezählt, die ab dem 1.1.2017 unternommenen wurden.

**Anlage A: Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen nebst zugehöriger Leistungsnachweise und Einteilung der für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung zu erwerbenden Bescheinigungen**

**A1: Im Grundstudium zu erwerbende Bescheinigungen\*  
(dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beizufügen)**

Bezeichnung der Bescheinigung (der Name jeder Bescheinigung enthält die Bezeichnung der jeweils nachzuweisenden schein- und leistungsnachweisepflichtigen Lehrveranstaltung(en))	Lehrveranstaltungsart	Stoffgebiet und Stundenzahl lt. AApPO	Zuständiges Institut
Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum	A, 168 h	Pharm. Chem.
Chemische Nomenklatur	Seminar	A, 14 h	Pharm. Chem.
Praktikum „Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe“ und Seminar „Stereochemie“	Praktikum Seminar	A, 182 h	Pharm. Chem.
Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe	Seminar	A, 28 h	Pharmakol.
Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	Praktikum	B, 140 h	Pharm. Chem.
Instrumentelle Analytik	Praktikum	B, 168 h	Pharm. Chem.
a) Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten und b) Arzneiformenlehre	Übung Praktikum	C, 28 h C, 70 h	Pharm. Techn.
a) Physikalische Übungen für Pharmazeuten und b) Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Praktikum Praktikum	C, 56 h	Physik
Pharmazeutische und medizinische Terminologie/Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	Seminar Seminar	C, 28 h	Pharmazie- geschichte
Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Praktikum	D, 28 h	Pharmakol.
Mikrobiologie	Praktikum	D, 42 h	Pharmakol.
Kursus der Physiologie	Praktikum	D, 28 h	Pharmakol.
a) Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) und b) Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Praktikum Praktikum	D, 42 h D, 42 h	Pharm. Biol.
Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Praktikum	D, 28 h	Pharm. Biol.

\*Die Dozentinnen und Dozenten gelten als bestellte Prüfer/innen

**A2: Im Hauptstudium zu erwerbende Bescheinigungen\*  
(dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung beizufügen)**

Bezeichnung der Bescheinigung (der Name jeder Bescheinigung enthält die Bezeichnung der jeweils nachzuweisenden schein- und leistungsnachweisepflichtigen Lehrveranstaltung(en))	Lehrveranstaltungsart	Stoffgebiet und Stundenzahl lt. AAppO	Zuständiges Institut
Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie	Praktikum	E, 98 h	Pharm. Biol.
Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	Praktikum Seminar	F, 28 h F, 28 h	Pharm. Techn.
a) Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten und b) Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln	Praktikum Seminar	F, 168 h F, 14 h	Pharm. Techn.
a) Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) und b) Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Seminar Praktikum	G, 42 h G, 84 h	Pharm. Biol.
Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Praktikum	H, 112 h	Pharm. Chem.
Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Praktikum	H, 168 h	Pharm. Chem.
Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Praktikum	I, 84 h	Pharmakol.
Klinische Pharmazie, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie Teil 1 Klinische Pharmazie	Seminar	I, 84 h	Pharmakol.
Klinische Pharmazie, Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie Teil 2 Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	Seminar	I, 28 h	Pharmakol.
Übung Pharmakotherapie	Übung	I, 28 h	Pharmakol.
Wahlpflichtfach (Bezeichnung des Faches)	Praktikum/ Seminar	K, 112 h	betreuendes Fach

\*Die Dozentinnen und Dozenten gelten als bestellte Prüfer/innen